

Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Bilder, Medien, Materialität: Historische Perspektiven vom 15. Mai 2026

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO fw. – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 16 S. 288) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO fw.) erlassen:

1. Mastergrad (§ 3 MPO fw.)

Die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie bietet den Studiengang Bilder, Medien, Materialität: Historische Perspektiven mit dem Abschluss "Master of Arts" (MA) an.

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 1 - 4 MPO fw.)

Die Fächerspezifischen Bestimmungen regeln die weiteren Zugangsvoraussetzungen neben den Anforderungen, die sich aus § 49 des Hochschulgesetzes NRW und § 4 MPO fw. ergeben. Bewerber*innen erhalten Zugang, die alle Voraussetzungen erfüllen, Bewerber*innen erhalten keinen Zugang, die nicht alle Voraussetzungen erfüllen.

(1) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis eines vorangegangenen qualifizierten Abschlusses (§ 49 Abs. 6 S. 2 HG NRW) nach Absatz 2, ein Nachweis von Sprachkenntnissen in Englisch auf dem Sprachniveau der Stufe B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nach Maßgabe der Richtlinien der Universität Bielefeld und der Nachweis einer weiteren europäischen Fremdsprache (Französisch, Spanisch, Russisch oder Italienisch) auf dem Sprachniveau der Stufe A2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder der Nachweis des Kleinen Latinums.

(2) Ein Abschluss ist qualifiziert, wenn alle nachfolgenden fachlichen Anforderungen durch Leistungen belegt nachgewiesen werden:

- Befähigung zur selbständigen Bearbeitung einer geschichtswissenschaftlichen oder kunstgeschichtlichen Problemstellung und zur angemessenen schriftlichen Darstellung der Ergebnisse;
 - Grundkenntnisse zu Fragestellungen und Arbeitsweisen der Alten Geschichte (vgl. Modul 22-1.1 Grundmodul Antike), der Geschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit (vgl. Modul 22-1.2 Grundmodul Mittelalter/Frühe Neuzeit – Moderne) und der Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts (Modul 22-1.2 Grundmodul Mittelalter/Frühe Neuzeit – Moderne)
- oder
- Grundkenntnisse der Arbeitstechniken der Bild- und Kunstgeschichte: Erschließung von Gegenständen der Bild- und Kunstgeschichte (Modul 22-BKF-GM1) und Anwendung grundlegender methodischer und theoretischer Ansätze der Kunst- und Bildgeschichte (Modul 22-BKG-GM2).

Maßstab für die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten für das Masterstudium sind die im Bachelorstudiengang Geschichtswissenschaft bzw. dem Bachelorstudiengang Bild- und Kunstgeschichte der Universität Bielefeld vermittelten Kompetenzen, da der Masterstudiengang konzeptionell auf diesen beiden Studiengängen aufbaut. Die Prüfung der Kompetenzen erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Anerkennung (§ 21 der Prüfungsrechtlichen Rahmenregelungen der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020 in der jeweils gültigen Fassung) und der hierzu bestehenden Standards und Richtlinien u.a. des European Area of Recognition Projects (<http://ear.enic-naric.net/emanual/>) nach folgenden Kriterien:

- Qualität der Hochschule bzw. des Abschlusses (Akkreditierung)
 - Niveau der erworbenen Kompetenzen (Qualifikationsrahmen)
 - Workload
 - Profil / Ausrichtung des absolvierten Abschlusses
 - Konkrete Lernergebnisse unter Berücksichtigung von Lernzieltaxonomien
- (3) Die Prüfung der Anforderungen und Voraussetzungen sowohl für das Zugangs- und das Zulassungsverfahren erfolgt auf Basis der nachfolgenden Unterlagen, die fristgerecht in dem entsprechenden Bewerbungsportal der Universität Bielefeld hochgeladen und eingegeben werden:
- a) Abschlusszeugnis eines vorangegangenen qualifizierten Abschlusses und die dazugehörigen Abschlussdokumente (Transcript, Transcript of Records, Diploma supplement o. ä.) oder vorläufiges Abschlusszeugnis, das eine vorläufige Abschlussnote ausweist.
 - b) Modulhandbuch oder Modulbeschreibungen zu den absolvierten Modulen
- Soweit kein Diploma Supplement, Transcript oder Modulhandbuch oder keine Modulbeschreibungen vorhanden sind, sind entsprechende Beschreibungen hochzuladen, die Auskunft geben über den absolvierten Studiengang, die erworbenen Kompetenzen, die erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges.

Darüber hinaus sind im Bewerbungsportal Angaben zum Vorliegen der Kriterien nach Absatz 2 und zu den Sprachkenntnissen zu treffen. Für die Bewertung der in Absatz 2 genannten Kriterien werden im Bewerberportal Punkte vergeben:

- 0 Punkte: die geforderten Kompetenzen liegen nicht vor.

- 1 Punkt: die geforderten Kompetenzen liegen vor.

Es müssen für die Kriterien insgesamt 2 Punkte erzielt werden, um Zugang zu erhalten.

Im Bewerbungsportal werden nur pdf Dateien akzeptiert, diese sollen soweit möglich durchsuchbar sein.

Nach der Bewerbungsfrist oder auf einem anderen Weg eingereichte Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

- (4) Die Bewertung des Zugangs erfolgt jeweils durch eine prüfungsberechtigte Person. Bewerber*innen werden über das Ergebnis des Zugangsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid informiert. Machen Studierende innerhalb von einer Woche begründet Einwendungen gegen die Bewertung geltend, erfolgt eine Überprüfung der Entscheidung, hierfür wird eine weitere prüfungsberechtigte Person hinzugezogen. Die Bewertung wird ggf. korrigiert. Unabhängig davon besteht die Rechtsschutzmöglichkeit, die in der Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides mitgeteilt wird.
- (5) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die nach § 14 MPO fw. zuständige Stelle, welche auch weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt, die Einsetzung von prüfungsberechtigten Personen vornimmt, die Bewerbungsfristen festlegt sowie alle im Zusammenhang mit dem Zugangsverfahren stehenden Entscheidungen trifft.

3. Zulassungsverfahren (§ 4 Abs. 5 MPO fw.)

- entfällt -

4. Aufnahme des Studiums vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 6 MPO fw.)

- entfällt -

5. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 MPO fw.)

Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Verzögerungen im Studienablauf führen.

6. Curriculum (§ 7 MPO fw.)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
22-BMM-TM	Theoriemodul	1.	15	
22-BMM-Bilder	Mastermodul Bilder in historischer Perspektive	1. o. 2. o. 3.	15	
22-BMM-Materie	Mastermodul Materialität in historischer Perspektive	1. o. 2. o. 3.	15	
22-BMM-Medien	Mastermodul Medien in historischer Perspektive	1. o. 2. o. 3.	15	
22-BMM-Forschung	Forschungsmodul Bilder – Medien - Materialität	3.	10	
22-BMM-MA	Masterarbeit	4.	30	
Individueller Ergänzungsbereich (§ 7 S. 3, § 9 MPO fw.) Im Umfang von bis zu 12 LP können einzelne Modulelemente (in der Regel Lehrveranstaltungen) in den Individuellen Ergänzungsbereich eingebracht werden.		1. o. 2. o. 3.	20	
Gesamtsumme			120	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

7. Modulstrukturtafel

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
22-BMM-Bilder	Mastermodul Bilder in historischer Perspektive	15		3	1		
22-BMM-Forschung	Forschungsmodul Bilder – Medien – Materialität	10		2	1		
22-BMM-MA	Masterarbeit	30			1		
22-BMM-Materie	Mastermodul Materialität in historischer Perspektive	15		3	1		
22-BMM-Medien	Mastermodul Medien in historischer Perspektive	15		3	1		
22-BMM-TM	Theoriemodul	15			1		

8. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Masterarbeit

- (1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:
- Essay im Umfang von ca. 40.000 Zeichen (entspricht ca. 15 Seiten),
 - Hausarbeit im Umfang von 65.000 bis 80.000 Zeichen (entspricht ca. 25 bis 30 Seiten),
 - Mündliche Prüfung im Umfang von 25 bis 30 Minuten mit Thesenpapier oder im Umfang von 45 Minuten.
- Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

- (2) Studienleistungen im Studiengang Bilder, Medien, Materialität: Historische Perspektiven dienen:
- der Einübung einer reflexiven und diskursiven Haltung und haben einübenden und vertiefenden Charakter;
 - der themenzentrierten Auswertung von Schlüsseltexten und -materialien, die zu den Sitzungen schriftlich vorbereitet sowie in den Sitzungen vorgestellt und diskutiert werden;
 - der Vorbereitung auf die Modulprüfung in Form der Hausarbeit, indem Thema und Konzept oder einen ausgewählten Aspekt der Hausarbeit im Plenum zur Diskussion gestellt wird.

Als Studienleistungen kommen in Betracht:

- Eigenständiger Beitrag zur Seminardiskussion (z. B. Referat, ggf. mit Thesenpapier, Diskussionsleitung, Moderation),
- Kolloquiumsjournal,
- Kolloquiumsjournal, in dem die Themen der besuchten Kolloquiumssitzungen dokumentiert und für fünf Sitzungen in Stichworten eigene Fragen und oder Kommentare zum Vortrag notiert werden,
- Konzeptpapier im Umfang von 3 bis 4 Seiten,
- Laborjournal, in dem die Themen der besuchten Veranstaltungselemente dokumentiert und eigene Fragen und Kommentare zu den einzelnen Einheiten oder zu ausgewählten Objekten notiert werden,
- Präsentation im Umfang von 10 bis 15 Minuten mit Tischvorlage,
- Protokoll zu einer Kolloquiumssitzung,
- Referat im Umfang von 20 bis 30 Minuten.

Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

- (3) Die Masterarbeit ist eine eigenständige schriftliche wissenschaftliche Ausarbeitung. Sie wird von einer prüfungsberechtigten Person der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie ausgegeben und von dieser und einer weiteren prüfungsberechtigten Person bewertet. Der oder die Studierende kann Vorschläge für das Thema und die weitere prüfende Person machen. Die Arbeit ist in digitaler Form fristgerecht abzugeben. Gruppenarbeiten sind für bis zu drei beteiligte Studierende möglich. Der Umfang der Arbeit erhöht sich entsprechend. In der Masterarbeit sind die individuellen Anteile kenntlich zu machen; sie werden individuell benotet.

Die Masterarbeit umfasst zwei Teile:

- Schriftliche Hausarbeit im Umfang von 190.000 bis zu 250.000 Zeichen (entspricht ca. 70-90 Seiten).
- Reflexionsgespräch im Umfang von 25-30 Minuten zu den Ergebnissen, den fachlichen Grundlagen sowie dem gewählten theoretischen und methodischen Zugriff der Masterarbeit. Der*die Kandidat*in belegt im Gespräch seine Kompetenz, die Arbeit mündlich zu reflektieren und sich argumentativ mit kritischen Fragen zur Arbeit auseinanderzusetzen. Das Reflexionsgespräch wird von dem*der Erstgutachter*in organisiert und mit den beiden Lehrenden, die die Arbeit bewerten, durchgeführt. Über das Gespräch wird ein Protokoll

angefertigt; das Gutachten wird im Anschluss des Gesprächs finalisiert. Mit Zustimmung des*der Kandidaten*in können Gäste als Zuhörer zugelassen werden.

Die Bearbeitungszeit für die Erstellung der Hausarbeit beträgt sechs Monate
Weitere Regelungen ergeben sich aus der Masterprüfungsordnung.

9. Inkrafttreten und Geltungsbereich

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2026 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2026/2027 für den Masterstudiengang Bilder, Medien, Materialität: Historische Perspektiven einschreiben.

10. Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld vom 15. April 2026.

Bielefeld, den 15. Mai 2026

Die Rektorin
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessorin Dr. Angelika Eppe